



Rubrik: Gerichtliche Entscheide und Vorladungen im SHAB

Unterrubrik: Handelsgerichtsentscheid

Publikationsdatum: SHAB 13.10.2020

Meldungsnummer: UV01-0000001587

Publizierende Stelle

Handelsgericht des Kantons Aargau, Obere Vorstadt 40, 5000 Aarau

Entscheid betreffend Organisationsmangel GCC Import AG

Klagende Partei:

Kanton Aargau vertreten durch das Handelsregisteramt

Beklagte Partei:

GCC Import AG

CHE-227.963.760

ohne Domizil-sans domicile-senza indirizzo

5400 Baden

Entscheid vom 12. Oktober 2020

Besetzung

Oberrichter Vetter, Vizepräsident

Gerichtsschreiber Schneuwly

Gesuchsteller

Kanton Aargau vertreten durch das Handelsregisteramt, Bahnhofplatz 3c, 5000 Aarau

Gesuchsgegnerin

GCC Import AG, ohne Domizil,

Gegenstand

Summarisches Verfahren betreffend Mängel in der Organisation der Gesellschaft (Art. 731b OR)

Der Vizepräsident erkennt:

1.

Die Gesuchsgegnerin **wird** mit Wirkung ab

Montag, 12. Oktober 2020, 16:00 Uhr

aufgelöst.

2.

Es wird die Liquidation der Gesuchsgegnerin nach den Vorschriften über den Konkurs angeordnet.

3.

Das Konkursamt des Kantons Aargau, Amtsstelle Baden, wird nach Rechtskraft dieses Entscheides beauftragt, die Liquidation nach den Vorschriften über den Konkurs durchzuführen.

4.

Die Meldung an das Handelsregisteramt des Kantons Aargau gemäss Art. 158 HRegV betreffend die Auflösung der Gesuchsgegnerin erfolgt nach Rechtskraft dieses Entscheides.

5.

Die Gerichtskosten von Fr. 1'500.00 werden der Gesuchsgegnerin auferlegt.

6.

Es werden keine Parteikosten zugesprochen.

Zustellung an:

die Gesuchsgegnerin (via öffentliche Bekanntmachung im SHAB)

Rechtsmittelbelehrung für die Beschwerde in Zivilsachen (Art. 72 ff., Art. 90 ff. BGG)

Gegen diesen Entscheid kann **innert 30 Tagen**, von der schriftlichen Eröffnung der vollständigen Ausfertigung des Entscheides an gerechnet, die Beschwerde an das Schweizerische Bundesgericht erhoben werden.

Die Beschwerde ist schriftlich oder in elektronischer Form beim Schweizerischen Bundesgericht einzureichen. Die Beschwerdeschrift ist in einer Amtssprache abzufassen und hat die Begehren, deren Begründung mit Angabe der Beweismittel und die Unterschriften bzw. eine anerkannte elektronische Signatur zu enthalten. In der Begründung ist in gedrängter Form darzulegen, inwiefern der angefochtene Entscheid Recht (Art. 95 ff. BGG) verletzt. Die Urkunden, auf die sich die Partei als Beweismittel beruft, sind beizulegen, soweit die Partei sie in den Händen hat; ebenso ist der angefochtene Entscheid beizulegen (Art. 42 BGG).

Aarau, 12. Oktober 2020

Handelsgericht des Kantons Aargau, 2. Kammer

Entscheiddatum: 12.10.2020

Gerichtliche Entscheidungsinstanz:

Handelsgericht des Kantons Aargau

Obere Vorstadt 40

5000 Aarau